



**PRAAMBEL**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 01.09.1987 den Bebauungsplan Nr. 516 "Honsel-Süd" 3. Änderung als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 22.09.1986 beigefügt.

**A. FESTSETZUNGEN**

- § 9 Abs. 1 und 7 BBauG
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG
  - Grenze des Änderungsbereiches
  - MI** Mischgebiet § 6 BauNVO
    - Zulässig sind:
    - 1. Wohngebäude
    - 2. Geschäfts- und Bürogebäude
    - 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - 4. sonstige Gewerbebetriebe
    - 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
    - 6. Gartenbaubetriebe
  - Tankstellen sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach Abs. 3 werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
  - Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung über Abstandsflächen und Gebäudeabstände.
- BAUGRENZE § 23 BauNVO
- NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind zulässig. Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 20 BauNVO
- GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 19 BauNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSS § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 17 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze
- VERKEHRSLINIEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZU- UND AUSFAHRTVERBOT
- Sichtfelder sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrband gemessen - von Sichthindernissen freizuhalten § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

**B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

- VORHANDENE GRENZSTEINE UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE WOHN- UND NEBENGEBAUDE
- POLYGONPUNKT
- FL. 24 FLURGRENZE, FLURNUMMER
- FLURSTÜCKNUMMER

**C. INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

.....gez. Dietrich .....gez. Stich .....gez. Stabschmidt.....  
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

(Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 01.06.1987 den Bebauungsplan Nr. 516 - „Honsel - Süd“ 3. Änderung - erneut als Satzung beschlossen.)

.....gez. Dietrich .....gez. Stich .....gez. Löhn.....  
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer



Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf gez. Ferber	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 20.10.1986 gem. § 2 (1) Bundesbaugesetz beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Ratsbeschluss vom 20.10.1986 mit Begründung gem. § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 14.11.1986 bis 15.12.1986 öffentlich ausgelegt.	Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 01.09.1987 beschlossene Bebauungsplan mit Verfügung vom 23.07.1987 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeiten
Planungsamt gez. Hering	Lüdenscheid, den 13. Okt. 1986	Lüdenscheid, den 27.01.1987	Lüdenscheid, den 27.01.1987	Arnsberg, den 23.07.1987	a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 14.09.1987
Tiefbauamt gez. Kalasz	.....gez. Demtröder.....	Der Stadtdirektor I. V.	Der Stadtdirektor I. V.	AZ: 35.2.1-2.4 - MK - 19/87	veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 14.09.1987 rechtsverbindlich und liegt einschl. Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Vermessungsamt gez. Demtröder	Lüdenscheid, den 13. Okt. 1986	.....gez. Schünemann..... Techn. Beigeordneter	.....gez. Schünemann..... Techn. Beigeordneter	Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage:	Lüdenscheid, den 24.09.1987
Bauaufsichtsamt gez. Hüneke	.....gez. Demtröder.....			(S.) .....gez. Soika-Pracht.....	.....gez. Dietrich..... Der Bürgermeister
Garten- u. Friedhofsamt gez. Hirsch					

# STADT LÜDENSCHIED

## BEBAUUNGSPLAN NR. 516

### Honsel - Süd

### 3. Änderung

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt .. Bestehend aus  
 Flur: 24 ..... 1. Blatt  
 Maßstab 1:500 ..... Blatt Nr. 1..